

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung vom 30.09.2009 (1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wehringen folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung vom 30.09.2009.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung vom 02.04.2008 wird wie folgt geändert:

## § 1 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Bestattungsdienste nach § 6 im Friedhof werden wie folgt festgesetzt:

(1) Friedhofsdienst, Dienst an einem Verstorbenen	71,43 €
(2) Bestattung in einem Erdgrab für Personen <u>unter</u> 6 Jahren incl. Träger bei Beerdigung	132,77 €
- Grab ausheben und schließen	0,00 €
- Grabverbaulemente	16,39 €
- Erdcontainer je nach Verbrauch	31,93 €
(3) Bestattung in einem Erdgrab für Personen <u>über</u> 6 Jahren incl. Träger bei Beerdigung	113,45 €
- Grab ausheben und schließen	Normalgrab 251,26 € Tiefgrab 293,28 € Urnengrab 65,55 €
- Grabverbaulemente	31,93 €
- Erdcontainer je nach Gebrauch	31,93 €
(4) Urnenerdbeisetzung mit Feierlichkeiten	61,34 €
Urnenerdbeisetzung ohne Feierlichkeiten	31,93 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand mit Feierlichkeiten	61,34 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand ohne Feierlichkeiten	31,93 €
(5) Schließdienst innerhalb der Arbeitszeit	25,21 €
Schließdienst außerhalb der Arbeitszeit	49,97 €
(6) Beerdigungen an Samstagen – Zuschlag	100,84 €
(7) Grabtieferlegung	152,94 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils hinzugerechnet.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Wehringen, den 30.09.2009

Manfred Nerlinger,  
1. Bürgermeister